

**BETRIEBSVEREINBARUNG
gem. § 96 Abs. 1. Z. 3 ArbVG**

**betreffend die Installation und Verwendung von
Überwachungskameras und Aufzeichnungsgeräten
im Filialnetz**

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Post AG

und dem

Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

- fachlich für alle Postfilialen der Österreichischen Post AG
- persönlich für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Österreichischen Post AG, die in der Division Filialnetz tätig sind; im Folgenden werden sie als MitarbeiterInnen bezeichnet und
- räumlich für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

2. Allgemeines

Zur Überwachung der Kundenräume und zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen sind in den Postfilialen zum Schutz der MitarbeiterInnen und Kunden Videokameras installiert.

Ziel dieser Überwachung ist es, sicherheitsrelevante Vorgänge (das sind Überfälle, Diebstähle, Einbrüche oder Betrugsfälle) zu beobachten und aufzuzeichnen. Dadurch soll ausschließlich die Ausforschung von Straftätern ermöglicht werden.

Die Aufzeichnungen haben auch den Zweck, beim Auftreten von betragslichen Differenzen Dokumentationsmaterial über die Ordnungsmäßigkeit des Geldbearbeitungsvorgangs zur Verfügung zu haben. Die Aufnahmen dienen zum Schutz der einzelnen Mitarbeiter vor ungerechtfertigten Verdächtigungen

Sollten bei der Überwachung des Kundenbereichs auch MitarbeiterInnen an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei der Arbeitsverrichtung erfasst werden, so gilt:

- die Menschenwürde der MitarbeiterInnen darf nicht verletzt werden und
- die Videoüberwachung wird in keinem Fall zur Beurteilung und Kontrolle der Arbeitsleistung (Leistungs- und Verhaltenskontrolle) eingesetzt

3. Kameras und Aufzeichnungsgeräte

Die Funktionsweise des Aufzeichnungsgeräts (digitaler Bildspeicher) ist in der Anlage 2, Benutzerdokumentation unter Punkt 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung bildet, dokumentiert.

AK

4. Prinzipien der Aufnahme und der Aufzeichnung

- Die Sicherheitsüberwachung mit Hilfe der Kameras hat so zu erfolgen, dass die Menschenwürde der betroffenen MitarbeiterInnen nicht verletzt wird.
- Die Kameras sind so zu montieren, dass nach dem zu erwartenden Täterverhalten die wichtigsten Bereiche erfasst werden (Kassen, Manipulationsflächen, Fluchtwege, Eingangs- und Tresorbereiche, Foyers, Liefereingänge, schwundträchtige Waren etc.). Die Kameraeinstellung hat so zu erfolgen, dass im Bereich einer Kassa in erster Linie der Kunde und das Kassenspult erfasst werden. Der von den einzelnen Kameras erfasste Bildausschnitt wird bei der Abnahme der Sicherheitseinrichtungen kontrolliert und durch ein Referenzbild festgehalten. Die Personalvertretung hat die Möglichkeit, nach Aufforderung an die/den MitarbeiterIn des Filialnetzes/Sicherheit, Einsicht in die Abnahmeunterlagen mit den Referenzbildern zu erhalten.
- Das Betrachten der Aufnahmen in Echtzeit ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies wird durch Ausschalten des Bildschirms und durch die Zugriffsregelung, siehe Handbuch Sicherheit Filialnetz, vorgegeben.
- Ebenso ist das Betrachten der Aufnahmen durch postfremde Personen, sofern sie nicht der Exekutive zuzurechnen sind, ausgeschlossen.

5. Löschregelungen, Zugriffsberechtigung und Protokollierung

- Alle aufgezeichneten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Ausgenommen sind Aufzeichnungen von sicherheitsrelevanten Vorgängen, die zu Ermittlungs- bzw. Beweis Zwecken erforderlich sind.
- Auf die aufgezeichneten Daten haben nur berechtigte Personen Zugriff. Dabei ist ein strenges Vieraugenprinzip, ausgenommen die tägliche Kontrolle, zu beachten. Die Zugriffe und deren Anordnung sind zu protokollieren.
- Die berechtigten Personen sind im Handbuch Sicherheit Filialnetz in einer Liste erfasst, die einen integrierenden Bestandteil der Betriebsvereinbarung bildet. Änderungen werden bei Bedarf mit dem Zentralausschuss durch schriftliche Vereinbarung aktualisiert.
- Die Techniker der Servicefirma haben für Wartungs- und Einstellungsarbeiten unter Aufsicht der Filialleitung uneingeschränkt Zugriff auf die Anlage. Diese Zugriffe sind zu protokollieren.
- Zugriffe der Leitzentrale sind ebenfalls zu protokollieren.
- Der Schalterausschuss im Zentralausschuss erhält das von ihm bei der/beim MitarbeiterIn des Filialnetzes/Sicherheit angeforderte Logfile in der kürzestmöglichen Zeit per E-Mail.

6. Verfahren bei der Wiedergabe der Aufzeichnungen

- Nach einem sicherheitsrelevanten Vorfall wie Überfall, Einbruch oder Ladendiebstahl kann die Wiedergabe der Aufzeichnungen unverzüglich erfolgen, um der Polizei sofort die Aufzeichnung für die Fahndung zur Verfügung zu stellen. Der zuständige Personalausschuss wird laut Verständigungsliste (Handbuch Sicherheit Filialnetz) verständigt.
- Soll die Wiedergabe der Aufzeichnungen nach einer Verdächtigung durch Dritte oder auf Wunsch der/des MitarbeiterIn selbst erfolgen, ist der zuständige Personalausschuss nachweislich zu informieren. Die Wiedergabe hat im Beisein der betroffenen MitarbeiterInnen zu erfolgen, die das Recht haben, eine Person ihres

Vertrauens beizuziehen. Bei der Wiedergabe von Aufzeichnungen in Abwesenheit der betroffenen MitarbeiterInnen ist der zuständige Personalausschuss zu verständigen, der (sofern er nicht darauf verzichtet) die Teilnahme eines Vertreters in angemessener Frist zu gewährleisten hat.

- Alle Beteiligten sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Über den Vorgang ist ein Protokoll zu errichten, das in Abschrift dem Personalausschuss zu übermitteln ist (siehe Anlage 1).

7. Verstöße gegen die Betriebsvereinbarung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung können nicht nur dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen sondern unterliegen auch in vollem Ausmaß den entsprechenden gesetzlichen Sanktionen.

8. Information der MitarbeiterInnen

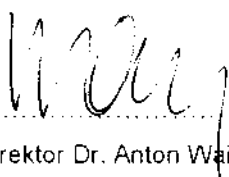
Diese Betriebsvereinbarung ist allen MitarbeiterInnen – auch neu eintretenden – von der/vom jeweiligen Linienvorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

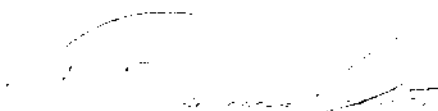
9. Wirksamkeitsbeginn, Geltungsdauer


Diese Betriebsvereinbarung wird vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern bis 31. Oktober 2007 von keiner der beiden Vertragsparteien schriftlich gegenüber der jeweils anderen vertragsschließenden Partei Einwände geltend gemacht worden sind.

Für die Österreichische Post AG

Für den Zentralausschuss
der Bediensteten der Österreichischen Post AG


.....
Generaldirektor Dr. Anton Weis


.....
Gerhard Fritz


.....
VD Dr. Herbert Götz



Anlage 1

Muster Protokoll

über die Wiedergabe von Aufzeichnungen des Digitalen Bildspeichers

Datum der Wiedergabe:

Grund der Wiedergabe:

Aufzeichnung vom (Datum):

Anwesende Personen (Name und Unterschrift):
